

Frauenfeld, 11. April 2011

Entscheid Nr. 23

0229/2010/DBU/ARP

Politische Gemeinde Arbon Zonenplanänderung Brühlstrasse

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Arbon am 16. August 2010 beschlossene Zonenplanänderung Brühlstrasse wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Arbon, Stadthaus, Hauptstrasse 12, 9320 Arbon, unter Beilage von einem Exemplar der Zonenplanänderung Brühlstrasse mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Grundbuchamt Arbon, Walhallastrasse 2, 9320 Arbon
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Exemplaren der Zonenplanänderung Brühlstrasse, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2010 ersucht die Abt. Bau der Stadt Arbon um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Die Stadtbehörde hat die Zonenplanänderung als geringfügige Änderung gemäss § 5 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) beschlossen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Zonenplanänderung keine Rekurse hängig.

Die Zonenplanänderung umfasst die Einzonung der Parzelle Nr. 710 von der Forstzone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Begründet wird die Einzonung mit der erfolgten Rodung von 1400 m² Waldareal zwecks Neugestaltung eines Spielplatzes. Es wurde im Vorfeld der Neugestaltung weder eine Rodungs- noch eine Baubewilligung eingeholt. Im Schreiben vom 9. Dezember 2010 begründet die Abt. Bau der Stadt Arbon den Stellenwert und Bedarf dieses Spielplatzes. Mit der vorliegenden Zonenplanände-

2/2

rung und der nachträglich beantragten Rodungsbewilligung soll im Nachgang ein rechtmässiger Zustand geschaffen werden. Mit Entscheid vom 6. April 2011 hat das Forstamt die Rodungsbewilligung unter Auflagen erteilt. Unter anderem ist auf Parzelle Nr. 3302 eine flächengleiche Ersatzaufforstung vorzunehmen und die Waldfeststellungspläne Nrn. 2 und 3 anzupassen. Unter Berücksichtigung der Auflagen in der genannten Rodungsbewilligung kann der Zonenplanänderung zugestimmt werden.

Die Zonenplanänderung Brühlstrasse entspricht den Anforderungen von § 33 Abs. 1 PBG. Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht somit nichts im Wege.

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 11. April 2011

Frauenfeld, 06. April 2011
Reihe 03.20.01, Dossier 715/2010/KFA

Entscheid

Rodungsbewilligung

Rodungsgesuch

Gesuch	Gesuchsteller:	Politische Gemeinde Arbon Hauptstrasse 12 9320 Arbon
	Gesuchsdatum:	12.08.2010
	Leitverfahren:	Zonenplanänderung
Rodung	Zweck:	Zonenplanänderung
	Gemeinde.:	Arbon
	Parzelle Nr.:	710
	Koordinaten:	748 900 / 263 940
	Zone:	Forstzone
	Lokalname:	Brühlstrasse
	Fläche:	1'400 m ²
	Eigentümer:	Politische Gemeinde Arbon
Ersatz	Gemeinde:	Arbon
	Parzelle Nr.:	3302
	Koordinaten:	749 340 / 264 170
	Zone:	Erholungs- und Grünzone
	Lokalname:	Fallentürlweg
	Fläche:	1'400 m ²
	Eigentümer:	Politische Gemeinde Arbon

Das Forstamt entscheidet:

1. Das Rodungsgesuch wird bewilligt. Der zugehörige Plan Rodungsplan /Ersatzaufforstung (Zonenplanänderung Brühlstrasse, Masstab 1:1'1000) vom 16.08.2010 ist integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.
2. Der Waldfeststellungsplan Nr. 2 Arbon genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 58 vom 23. Januar 1996 ist dahingehend anzupassen, dass die Ersatzaufforstungsfläche neu auch dem Waldareal zugewiesen wird. Der Waldfeststellungsplan Nr. 3 Arbon genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 58 vom 23. Januar 1996 ist da-

2/5

hingehend anzupassen, dass die gerodete Fläche aus dem Waldareal entlassen wird.

3. Eine Ausgleichszahlung im Sinne von Art. 9 WaG und § 9 WaldG entfällt.
4. Die Rodungsbewilligung ist befristet bis zum 31.12.2011. Sie erlischt nach unbenütztem Ablauf dieser Frist.
5. Alle weiteren nötigen Bewilligungen (Amt für Raumplanung, Amt für Umwelt, Baubewilligung Gemeinde etc.) bleiben vorbehalten.
6. Die Wiederbestockung ist spätestens bis zum 31.12.2013 abzuschliessen und die Ausführung dem Forstamt des Kantons Thurgau zu melden. Die Ersatzaufforstung ist gemäss den Weisungen des Forstdienstes mit einheimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten auszuführen und als vielfältiger, ökologisch wertvoller Lebensraum zu gestalten. Im Bereich der Allee mit den geschützten Birken ist die Ersatzaufforstung so zu gestalten, dass der Erhalt der Alleebäume sichergestellt ist.
7. Der Gesuchsteller haftet, ungeachtet der Bewilligung, nach Massgabe des Gesetzes (§ 679 ZGB) für allfälligen, durch die Rodung entstandenen Schaden an Nachbarbeständen.
8. Die Nachführung der neuen Kulturgrenzen im Vermessungswerk (Rodung und Ersatzaufforstung) und des Waldfeststellungspläne Nr. 2 und Nr. 3 geht zu Lasten des Gesuchstellers.
9. Eine Entscheidegebühr entfällt (inkl. Schreibgebühr und Porto).
10. Mitteilung an:
 - Gesuchsteller, Waldeigentümer, Grundeigentümer Ersatzfläche, Gemeinde: * Politische Gemeinde Arbon, Hauptstrasse 12, 9320 Arbon
 - Grundbuchamt (mit der Bitte um Anmerkung der Pflicht zur Ersatzleistung im Grundbuch, Eintrag auf Parzellen-Nr. 3302 PG Arbon, Grundbuch, Arbon: „Aufforstungspflicht von 1'400 m² Wald gemäss Rodungsbewilligung vom 06. April 2011“, dieser Eintrag soll bis zum Ende der Ersatzaufforstungspflicht bestehen bleiben, d.h. bis am 31.12.2013)
 - BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (inkl. Rodungsunterlagen)
 - Amt für Raumplanung *
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Amt für Umwelt
 - Kreisforsting. Forstkreis 2 (inkl. Rodungsunterlagen)
 - Revierförster Daniel Hungerbühler, Straubenhaus, 8590 Romanshorn (inkl. Rodungsunterlagen)

3/5

- * 2 Exemplare mit zugehöriger Zonenplanänderung Brühlstrasse
(übriger Verteiler: Zustellung durch Forstamt)

Rechtsgrundlagen

- Art. 4 bis 9 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) regeln den Begriff der Rodung und das Rodungsbewilligungsverfahren:
 - Art. 5 Abs. 2 nennt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung (wichtige Gründe vorhanden, Standortgebundenheit nachgewiesen, raumplanerische Voraussetzungen erfüllt, keine Gefährdung der Umwelt, Natur- und Heimatschutz berücksichtigt). Nach Abs. 3 gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land, ausdrücklich nicht als wichtige Gründe für die Erteilung einer Rodungsbewilligung.
 - Art. 6 Abs. 1 Buchst. b gibt die Bewilligungskompetenz für Rodungen im Zusammenhang mit einem kantonalen Leitverfahren der kantonalen Forstbehörde (Kantonsforstamt gemäss § 2 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz; WaldV; RB 921.11). Nach Abs. 2 ist bei Rodungen von mehr als 5000 m² vorgängig das Bundesamt für Umwelt anzuhören.
 - Art. 7 Abs. 1 erhebt die Pflicht zur Leistung von Realersatz in derselben Gegend mit vorwiegend standortgerechten Arten zur Regel.
 - Art. 9 verpflichtet die Kantone, dafür zu sorgen, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende, raumplanungsrechtlich nicht erfasste, erhebliche Vorteile angemessen ausgeglichen werden.
- Art. 4 bis 11 der Verordnung des Bundes über den Wald (WaV; SR 921.01) führen zum Begriff der Rodung und zum Rodungsbewilligungsverfahren weiter aus:
 - Die Beanspruchung von Waldboden für forstliche Bauten und Anlagen sowie für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen gilt nicht als Rodung (Art. 4, Buchst. a).
 - Die Pflicht zur Leistung von Realersatz oder Massnahmen zugunsten von Natur- und Landschaftsschutz ist auf Anmeldung der zuständigen kantonalen Behörde im Grundbuch anzumerken (Art. 11 Abs. 1).
- § 9 des kantonalen Waldgesetzes (WaldG; RB 921.0) legt die Höhe einer allfälligen Ausgleichszahlung mit 60 Prozent der Differenz zwischen dem Verkehrswert des gerodeten Grundstücks und jenem des Waldes fest.
- Nach § 78 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (RB 170.1) werden von Kanton, Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Korporationen in der Regel keine Gebühren erhoben.

Erwägungen

Mit Schreiben vom 09.12.2010 stellt die Stadt Arbon das nachträgliche Gesuch um Bewilligung einer Rodung von 1400 m² Waldareal für das Erstellen eines Spielplatzes.

4/5

Nachdem die von der Rodung betroffene Waldfläche weit weniger als 5000 m² beträgt, liegt die Kompetenz zur Erteilung der nötigen Rodungsbewilligung beim kantonalen Forstamt.

Auf der Bereits gerodeten Waldfläche auf Parzelle 710 wurde ein bereits vorhandener Spielplatz saniert. Im Rahmen dieser Sanierungsarbeiten wurde die gemäss Waldfeststellungsplan Nr. 3 vom 23. Januar 1996 vorhandene Bestockung entfernt. Eine Rodungsbewilligung wurde dafür nicht eingeholt. Die Neugestaltung des Spielplatzes erfolgte ohne Baubewilligung. Die starken baulichen Eingriffe wären unter Sicherstellung der Walderhaltung nicht möglich gewesen, da der Waldboden nicht erhalten bleiben konnte (Fallschutz unter Spielgeräten, Terrainaufschüttung).

Der Rodungersatz wird Flächengleich auf Parzelle Nr. 3302 Arbon erbracht. Diese Fläche liegt gleich wie die gerodete Fläche innerhalb des Siedlungsgebietes.

Das Rodungsgesuch ist gleichzeitig mit dem zugehörigen Leitverfahren vom 22.10.2010 bis zum 10.11.2010 öffentlich aufgelegt und die Auflage im Amtsblatt Nr. 42 vom 22.10.2010 publiziert worden. Aus den Zonenplanänderungsunterlagen war die Waldbeanspruchung ersichtlich. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen gegen die Rodung eingegangen. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung (einbezogene Stellen: Amt für Raumplanung, Abteilungen Ortsplanung sowie Natur- und Landschaftsschutz, Amt für Umwelt) sind ebenfalls keine Vorbehalte geäussert worden.

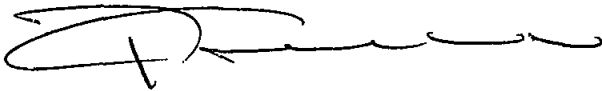
Die Prüfung des Rodungsgesuchs aufgrund der rechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen ergab folgendes:

- *Bedürfnisnachweis:* Der Spielplatz an der Brühlstrasse entspricht dem Bedürfnis der umliegenden Wohnsiedlungen. Der Bedürfnisnachweis wurde im Sanierungskonzept für Spielplätze in der Stadt Arbon erbracht.
- *Standortgebundenheit:* Die Standortgebundenheit lässt sich aus der optimalen Lage des bereits erstellten Spielplatzes zum Siedlungsgebiet herleiten.
- *Raumplanerische Voraussetzungen:* Das Amt für Raumplanung hat in seiner Stellungnahme die Bewilligung der erforderlichen Zonenplanänderung in Aussicht gestellt.
- *Umweltgefährdung:* Die Realisierung des Vorhabens hat keine Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind. Im Übrigen sind auch keine anderen rodungsbedingten Gefahren absehbar, wie insbesondere eine erhöhtes Rutsch-, Brand- oder Windwurfisiko.
- *Berücksichtigung von Natur- und Heimatschutz:* Die Rodung betrifft keine besonders schützenswerten Waldstandorte. Die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz im Amt für Raumplanung hat sich in ihrer Stellungnahme mit dem Vorhaben einverstanden erklärt unter der Bedingung, dass mit der Ersatzaufforstung der Erhalt der geschützten Birken auf Parzelle 2969 nicht gefährdet wird. Diesem Anliegen wird in Ziffer 6 dieses Entscheides Rechnung getragen.

5/5

Nachdem somit alle notwendigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Rodungsbewilligung erteilt werden.

Forstamt
Kantonsforstingenieur



P. Gruber

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, schriftlich Rekurs geführt werden. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Die Rekurschrift ist unter Beilage oder genauer Bezeichnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel einzureichen.

Hinweis: Im Rekursverfahren trägt in der Regel die unterliegende Partei die Verfahrenskosten.

Versanddatum: vgl. Entscheid Amt für Raumplanung bzw. Departement für Bau und Umwelt betreffend Zonenplanänderung Brühlstrasse